

15. Zuschüsse an den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Die finanzielle Förderung des Bundes deutscher Nordschleswiger durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein ist ausreichend.

Die Schulen mit einer geringen Schülerzahl und niedrigen Klassen- bzw. Lerngruppenfrequenzen sind personal- und damit kostenintensiv. Dieses gilt insbesondere für Schulen mit einer Schülerzahl von unter 40 Schülerinnen und Schülern. Zukünftig sind Möglichkeiten der Kooperation und der organisatorischen Verbindung zu suchen, um auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein ortsnahe Schulangebot erhalten zu können.

15.1 Die deutsche Minderheit in Nordschleswig

Die deutsche Minderheit in Nordschleswig (Dänemark) wird auf 12.000 bis 15.000 Menschen (6 % der Bevölkerung in Nordschleswig) geschätzt. Sie leben im gesamten Gebiet des Sønderjylland Amts, überwiegend jedoch in den Bereichen der Städte Hadersleben, Tønder, Apenrade und Sønderburg sowie besonders im Bereich Tingleff.

Dachverband der deutschen Minderheit ist der Bund deutscher Nordschleswiger (BdN). Dessen Gesamtetat beläuft sich auf etwa 235 Mio. DKr (rd. 31,5 Mio. €), wobei etwa 45 % aus dem Königreich Dänemark, 33 % aus der Bundesrepublik Deutschland und 22 % aus eigenen Einnahmen stammen. Dem BdN gehören verschiedene Einrichtungen und Organisationen an, wie z. B. der Deutsche Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV) mit Sitz in Apenrade.

Im Schuljahr 2004/05 unterhielt die deutsche Minderheit an 15 Schulstandorten 17 Schulen mit insgesamt 1.440 Schülerinnen und Schülern, darunter das Gymnasium in Apenrade und die Nachschule in Tingleff. Das Angebot richtet sich primär an die Mitglieder der deutschen Volksgruppe, aber jeder, der die Zielsetzung der Einrichtungen anerkennt, wird aufgenommen.

15.2 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine **Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen**. Mit der Ratifizierung der Charta in Dänemark am 01.01.2001 wurde gleichzeitig erklärt, dass sie auch für den Sprachraum der deutschen Minderheit in Nordschleswig (Sønderjylland) gelte. Die Sprachencharta schützt die Sprachen, die traditionell in einem bestimmten Gebiet von Staatsangehö-

rigen gesprochen werden, deren Anzahl kleiner ist als die Bevölkerung insgesamt.

Gesetzliche Grundlage für die Schulen der deutschen Minderheit ist das **dänische Freischulgesetz**. Durch die liberale Schulgesetzgebung Dänemarks (Unterrichtspflicht und keine Schulpflicht) verbunden mit einer finanziellen Förderung, die bereits bei der Gründung einer Privatschule gewährt wird (keine Wartezeit), ist der Anteil der Privatschulen in Dänemark gegenüber den öffentlichen Schulen wesentlich höher als in Schleswig-Holstein. Das Freischulgesetz regelt den Unterricht, die Aufsicht, die Zuschüsse für die Privatschulen und die Schulen der deutschen Minderheit sowie die Bilanzierung und die Revision.

Die Prüfung wurde auf der Grundlage einer Prüfungsvereinbarung zwischen dem Bundesrechnungshof (BRH) und dem LRH durchgeführt. Danach prüft der LRH die Verwendung der Zuwendungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig. Eine Ausnahme bilden die finanziellen Mittel für Baumaßnahmen, deren Verwendung vom BRH geprüft wird.

Nach der Verwaltungsvereinbarung vom 21.11.1988 über die Prüfung der Verwendung von Bundes- und Landeszuwendungen hatte der BdN den Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein zu führen. Mit Wirkung vom 01.06.2005 sind die diesbezüglichen Aufgaben vom Ministerium für Bildung und Frauen (Bildungsministerium) in den Geschäftsbereich der Staatskanzlei übergegangen.¹

15.3 **Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig**

Der DSSV ist der Dachverband für die Kindergärten- und Schulvereine und für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig. Der Verein hat zum Ziel, die deutsche Sprache und Kultur sowie das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen in Nordschleswig zu erhalten und zu pflegen.

Die Mitgliedsvereine (u. a. die örtlichen Schulvereine) sowie das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig werden aus Mitteln des Gesamthaushalts der deutschen Volksgruppe finanziell unterstützt. Die Trägervereine dürfen ökonomische Absprachen und Übereinkünfte mit den Kommunen nur auf der Basis der vom DSSV anerkannten Satzungen abschließen. Der Hauptvorstand koordiniert die Gesamtarbeit des DSSV und beschließt den Gesamthaushalt.

¹ Vom Haushaltsjahr 2006 an sind die Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig im Einzelplan 03, Ministerpräsident - Staatskanzlei -, in den Titeln 0301-684 11 bis 14 (Maßnahmegruppe 12) aufgeführt.

Der Schulrat des DSSV (im Deutschen Gymnasium für Nordschleswig die Direktorin) hat die Aufsicht über die Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gleichzeitig ist der Schulrat organisatorischer Dienststellenleiter der Geschäftsstelle sowie des Schulamts. Der DSSV ist zuständig für die Anstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal) an den Schulen.

Die Zielsetzung der Schulen der deutschen Minderheit wird vom DSSV wie folgt beschrieben:¹

Die Schule ist eine deutsche Schule. Sie will Schülerinnen und Schüler in deutscher Sprache in die deutsche Kulturwelt hineinführen und die deutsche Gemeinschaft (Volksgruppe) festigen.

Die Schule ist eine deutsche Schule im dänischen Staat. Sie will daher ihre Schülerinnen und Schüler in die dänische Kultur- und Sprachwelt einführen und auf das Leben als Bürger dieses Staates vorbereiten.

Die Schule ist eine offene Schule und will so einen aktiven Beitrag zur kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung des Grenzlandes leisten.

Die dritte Zielsetzung berücksichtigt, dass nach dem Grundsatz der **Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955** das Bekenntnis zum deutschen Volkstum (in Nordschleswig) frei ist und von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden darf. Daher können grundsätzlich alle Kinder aufgenommen werden, sofern sie die allgemeinen Einschulungsvoraussetzungen erfüllen oder in besonderen Fällen ihre Unterrichtspflicht bisher an einer anderen Schule erfüllten.

15.4 **Förderung durch das Land Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik Deutschland**

Das Land und der Bund stellen Mittel zur Förderung der deutschen Minderheit in Nordschleswig zur Verfügung. Sie werden als institutionelle Förderung sowie als Projektförderung für Investitionen (Baumaßnahmen) gewährt. Empfänger der Mittel ist der BdN, der einen Teil je nach Höhe des Bedarfs an den DSSV weiterleitet. Von dort aus werden die Mittel den örtlichen Trägervereinen (Schulen, Kindergärten) zur Verfügung gestellt.

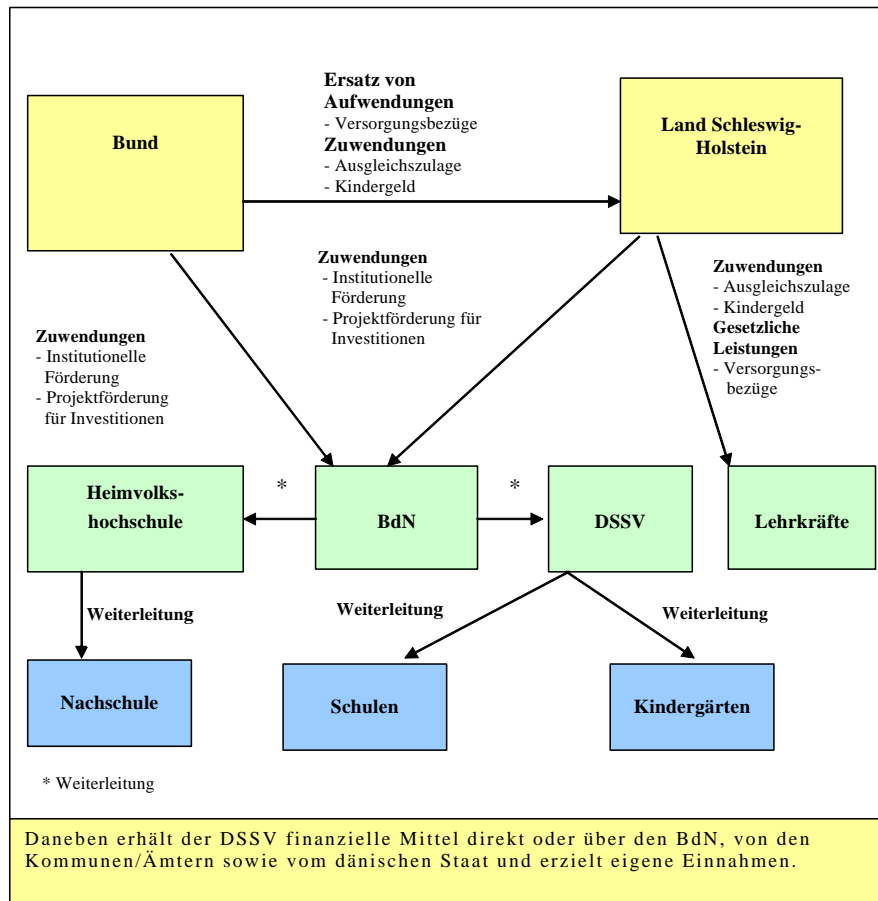
Die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften erfolgt überwiegend durch das Land Schleswig-Holstein². Die Lehrkräfte werden für die Dauer ihrer Tätigkeit in Nordschleswig beurlaubt. Das Land gewährt den Lehrkräften eine Ausgleichszulage für ihre Tätigkeit in Nordschleswig sowie Kindergeld, Sonder- und Jubiläumszuwendungen und Versorgungsbezüge nach dem

¹ Die dänische Grundschule unter besonderer Berücksichtigung des Frei- und Privatschulwesens und des deutschen Minderheitsschulwesens in Nordschleswig, DSSV, Apenrade.

² Die Beurlaubung von Lehrkräften für den Schuldienst in Nordschleswig ist im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums verblieben.

altersbedingten Ausscheiden aus dem Schuldienst. Diese Mittel werden von der Bundesrepublik Deutschland zu 100 % (Kindergeld), 90 % (Ausgleichszulage) bzw. je nach Dauer der Tätigkeit in Nordschleswig (Versorgungsbezüge) erstattet.

Finanzielle Förderung der Schulen der deutschen Minderheit



Das Königreich Dänemark gibt den privaten Schulen einen generellen Betriebszuschuss nach der Anzahl der Jahresschüler. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn mindestens 28 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7 die Schule besuchen. Dagegen gilt für die Schulen der deutschen Minderheit eine Untergrenze von 10 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt decken die Zuschüsse rd. 75 % der Gesamtkosten der Schulen.

Der DSSV verfügte zum 24.12.2004 über ein Nettovermögen in Höhe von rd. **20,9 Mio. €**. Die Vermögensgegenstände setzen sich zusammen aus Grundstücken und Gebäuden (Schulen, Turnhallen, Kindergärten) sowie den dazugehörigen Sachanlagen und damit aus Vermögensgegenständen, die unmittelbar dem Vereinszweck des DSSV dienen. Der DSSV wies eine ausreichende **Liquidität** (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstitu-

ten) aus, um die regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen war nur eine geringe Liquiditätsreserve vorhanden.

Die vom BdN an den DSSV weitergeleiteten Mittel des Bundes und des Landes wurden zur Deckung der laufenden Ausgaben verbraucht. Es wurden keine nennenswerten Überschüsse erzielt. Die Höhe der Förderung durch den Bund und das Land ist ausreichend.

15.5 Institutionelle Förderung durch das Land

In den Jahren 2002 bis 2004 haben sich die Ausgaben für die institutionelle Förderung wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Ist-Ausgaben des Landes für die institutionelle Förderung des DSSV in den Jahren 2002 bis 2004

	2002 T€	2003 T€	2004 T€
Titel 0710 - 684 11*	1.073,3	1.140,0	1.167,0
Titel 0710 - 681 11**	18,4	20,4	-
Insgesamt	1.091,7	1.160,4	1.167,0
Veränderung		+ 6 %	+ 1 %

* Zweckbestimmung lt. Haushalt: Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig.

** Zweckbestimmung lt. Haushalt: Wirtschaftliche Förderung von Schülerinnen und Schülern und Studentinnen und Studenten in Nordschleswig.

Die Ausgaben des Landes für die institutionelle Förderung sind vom Haushaltsjahr 2002 bis zum Haushaltsjahr 2004 um insgesamt rd. 7 % gestiegen.

15.5.1 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Das Land bewilligt dem BdN zur Erfüllung der Aufgaben eine institutionelle Förderung als **Festbetragsfinanzierung**. Die Höhe der Förderung erfolgt auf Antrag unter Beifügung eines Gesamtwirtschaftsplans, der sowohl die Einnahmen und Ausgaben des BdN als auch die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen rechtlich selbstständigen Verbände (wie z. B. DSSV) umfasst. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

Beim BdN handelt es sich rechtlich um eine **ausländische** juristische Person. Zwar können Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 23 LHO auch an Empfänger im Ausland gewährt werden. Dabei scheidet unter Berücksichtigung des Territorialprinzips die Bewilligung von Zuwendungen in Form eines Verwaltungsakts (oder öffentlich-rechtlichen Vertrags) jedoch regelmäßig aus, da hierfür ein Verfahren zur Anerkennung des deutschen Hoheitsakts durch den ausländischen Staat erforderlich wäre. Da eine solche Anerkennung nicht vorhanden ist, hätten die Zuwen-

dungen in Form eines **privatrechtlichen Zuwendungsvertrags** gewährt werden müssen.

Die Staatskanzlei sieht die Bonn-Kopenhagener Erklärungen als Grundlage für die gewählte Form der Zuwendungen an.

Die finanzielle Förderung der Minderheiten durch den jeweiligen „Heimatstaat“ ist nicht Gegenstand der Bonn-Kopenhagener Erklärungen. Unabhängig davon ist die Durchsetzung von Rückforderungsbescheiden nicht gesichert. Der LRH empfiehlt, die Zuwendungen an den BdN privatrechtlich durch Abschluss eines Zuwendungsvertrags zu gewähren, da das Land im Ausland grundsätzlich nicht hoheitlich tätig werden kann und die Durchsetzung von Rückforderungsbescheiden nicht gesichert ist. Dabei ist auch ein Prüfungsrecht der externen öffentlichen Finanzkontrolle zu vereinbaren.

Die **Staatskanzlei** nimmt die Empfehlungen des LRH zum Anlass für eine Prüfung der Form der Zuwendungsgewährung. Sie weist allerdings vorsorglich darauf hin, dass sich in Jahrzehnten der Erlass von Zuwendungsbescheiden durch das Land und den Bund bewährt habe und es keinerlei Schwierigkeiten mit dem Zuwendungsempfänger und dem Königreich Dänemark gegeben habe.

15.5.2 **Nachweis der Verwendungen**

Als Verwendungsnachweis wird von der Staatskanzlei der Gesamtwirtschaftsplan des BdN für das übernächste Haushaltsjahr herangezogen, der die Ist-Zahlen für das jeweils zu prüfende Haushaltsjahr sowie einen Tätigkeitsbericht enthält. Einen gesonderten Verwendungsnachweis hat der BdN nicht vorgelegt. Der „Gesamt-Verwendungs- und Vermögensnachweis“ umfasst die Jahresrechnung für

- den Hauptverein (Geschäftsstelle/Schulamt),
- die 15 Schulen sowie das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig,¹
- die 24 Kindergärten und das Freizeitheim Apenrade sowie
- die 15 Hauskonten und Separatkonten.

Die Staatskanzlei hat über den Umfang und die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendungsnachweise Prüfungsvermerke erstellt.

In den Prüfungsvermerken wird die zweckentsprechende und zweckerreichende Verwendung der Mittel bestätigt, ohne dass dieses im Prüfungsvermerk näher erläutert wird. Eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle hat die Staatskanzlei nicht vorgenommen. Dazu wäre es er-

¹ Den Nachweis über die Verwendung der Mittel der Nachschule Tingleff führt der Volkshochschulverein.

forderlich gewesen, die mit den Zuwendungen verfolgten Ziele im Vorwege im Rahmen eines Konzepts oder zumindest in den Zuwendungsbescheiden zu konkretisieren.

Der LRH empfiehlt der Staatskanzlei, ein Konzept zu erarbeiten, in dem die konkreten Ziele der Förderung der Schulen der deutschen Minderheit genannt, die Förderung begründet und die förderfähigen Maßnahmen im Einzelnen beschrieben werden. In Bezug auf die Förderung der deutschen Minderheit sollte dabei auch dokumentiert werden, welche Vorstellungen zur Entwicklung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität für die Zukunft bestehen.

Die **Staatskanzlei** weist darauf hin, dass mit dem BdN seit Herbst 2003 Verhandlungen über ein Förderkonzept laufen. Diese Verhandlungen seien aus verschiedenen Gründen ins Stocken geraten, inzwischen aber wieder aufgenommen worden. Die Erfolgskontrolle werde durch einen fortwährenden engen Kontakt zu der deutschen Volksgruppe sichergestellt, insbesondere durch Treffen mit den gewählten Repräsentanten der Minderheit, durch Besichtigungen, Besuche und Teilnahme an Veranstaltungen.

15.6 **Zuwendungen des Landes für Investitionen**

In den Jahren 2002 bis 2004 betragen die Ausgaben des Landes jährlich 51,1 T€. Bei der Förderung der Baumaßnahmen des DSSV handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung. Dabei wurden die Zuwendungen zur Vollfinanzierung gem. VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO bewilligt.

Obwohl nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO Zuwendungen grundsätzlich nur bewilligt werden sollen, wenn das zuständige Ministerium Förderrichtlinien erlassen hat, fördert das Land die Baumaßnahmen an den Schulen des DSSV ohne eine entsprechende Richtlinie.

Der BdN hätte die Mittel gem. Nr. 1.4 ANBest-P¹ zu § 44 LHO nur insoweit und nicht eher anfordern dürfen, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Diese Vorgabe wurde in 4 Fällen nicht beachtet. Der LRH fordert die Staatskanzlei auf, darauf zu achten, dass die Mittel des Landes nicht zu früh an den BdN ausgezahlt werden, um Zinsverluste für das Land zu vermeiden.

Die Zuwendungen hätten in Form eines **privatrechtlichen Zuwendungsvertrags** vergeben werden müssen (vgl. Tz. 15.5.1).

¹ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

15.7 Organisation der Schulen der deutschen Minderheit

Die Schulen der deutschen Minderheit sind grundsätzlich wie die öffentlichen kommunalen Schulen in Dänemark organisiert.

Die **15 „Folkeskolerne“** (Volksschulen, ungeteilte Schulen) gliedern sich in 5 Zentralschulen in Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Tingleff und Tondern (Klassenstufen 1 bis 9/10) und in 10 kleine Schulen mit Lerngruppen bis zur Klassenstufe 7. Nach der 7. Klassenstufe besuchen die Schülerinnen und Schüler die jeweilige Zentralschule. Die Vorschulklassen können Bestandteil der Schule sein.

In den 60er-Jahren gab es noch 29 deutsche Schulen mit über 1.600 Schülerinnen und Schülern. Im Rahmen der Zentralisierung der kleinen ländlichen Schulen wurden in den 70er- bis 90er-Jahren 12 Schulen aufgelöst bzw. zusammengelegt. Ob mittelfristig alle Schulstandorte des Jahres 2005 aufrechterhalten werden können, ist fraglich, da an einigen Schulen keine bzw. geringe Einschulungszahlen vorliegen. Allerdings ist aus der Sicht des DSSV die Aufrechterhaltung der kleinen Schulstandorte entscheidend für den Zusammenhalt der deutschen Minderheit.

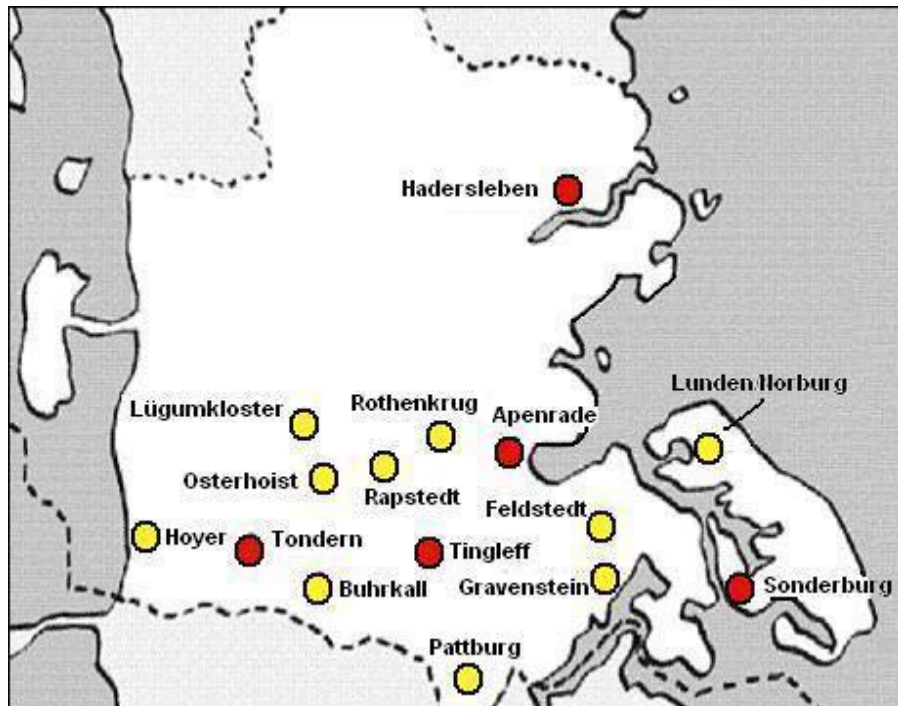
Die Unterrichtsinhalte (Lehrpläne) der Schulen der deutschen Minderheit haben sich nach denen der öffentlichen kommunalen Schulen auszurichten. Die Schule kann einen einjährigen Unterricht für die 10. Klassenstufe und für die Kindergartenklasse (Vorschulklasse) anbieten. Werden private Grundschulen gebildet, so müssen sie die Klassenstufen 1 bis 7 umfassen.

An den Schulen der deutschen Minderheit ist die Unterrichtssprache Deutsch.

Das **Deutsche Gymnasium für Nordschleswig in Apenrade** entspricht in der Organisationsform und im Fächerangebot dem dänischen Amtsgymnasium, das aus einer 3-jährigen Oberstufe besteht. Das Gymnasium nimmt Schülerinnen und Schüler auf, die die 9./10. Klasse der Volksschule abgeschlossen und schriftliche und mündliche Prüfungen erfolgreich abgelegt haben. Dem Deutschen Gymnasium für Nordschleswig ist ein Internat für auswärtige Schülerinnen und Schüler angegliedert.

Der Volkshochschulverein für Nordschleswig ist der Förderverein der eigenständigen Institution **Deutsche Nachschule Tingleff**. Die Schule ist die einzige Nachschule der deutschen Minderheit und gehört zum nordschleswigschen Schulwesen. Sie wird personalpolitisch durch das Schulamt des DSSV betreut. Die Nachschule ist eine Internatsschule für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassenstufe.

Schulstandorte



- Zentralschulen in Tondern, Tingleff, Sonderburg, Apenrade und Hadersleben; Deutsches Gymnasium für Nordschleswig in Apenrade und Deutsche Nachschule in Tingleff.
- Schulen mit Klassenstufen 1 bis 7 in Hoyer, Buhrkall, Pattburg, Gravenstein, Feldstedt, Norburg, Rothenkrug, Rapstedt, Osterhoist und Lügumkloster.

An den Zentralschulen, der Nachschule und dem Gymnasium können neben den obligatorischen dänischen Schulabschlüssen auch Schulabschlüsse erreicht werden, die dem schleswig-holsteinischen Haupt- und Realschulabschluss bzw. dem Abitur entsprechen.

Den Schülerinnen und Schülern der Schulen der deutschen Minderheit wurde bisher eine kostenlose **Schülerbeförderung** gewährt. Zukünftig müssen sie sich mit einem Eigenanteil von 100 bis 175 DKr (13 bis 23 €) im Monat an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligen.

Die Gesamtschülerzahl stellt sich für den Zeitraum vom Schuljahr 1995/96 bis zum Schuljahr 2004/05 wie folgt dar:

Entwicklung der Schülerzahlen

Schule	Schuljahr					
	1995/96	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05
Volksschulen	1.160	1.243	1.228	1.275	1.244	1.220
Gymnasium	113	114	120	124	140	135
Nachschule	78	80	78	81	82	85
Insgesamt	1.351	1.437	1.426	1.480	1.466	1.440

Vom Schuljahr 1995/96 bis zum Höchststand im Schuljahr 2002/03 stiegen die Schülerzahlen insgesamt um 129 (rd. 11 %). In den beiden darauf folgenden Schuljahren sank die Schülerzahl wieder um insgesamt 40 bzw. 2,7 %.

Existenzbedrohend für einzelne Schulen sind die zeitweise fehlenden Einschulungen an den Schulen in Hoyer, Rapstedt und Osterhoist und die geringen Einschulungen von bis zu 3 Kindern an den genannten Schulen sowie vereinzelt an den Schulen in Lügumkloster, Norburg, Rothenkrug, Feldstedt und Pattburg.

Die Schulen der deutschen Minderheit sind unter Berücksichtigung der **Relationen** (Klassenfrequenzen, Unterrichtsstunden je Klasse und je Schüler, Schüler je Lehrer) im Schuljahr 2004/05 gut versorgt. Dies gilt auch für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig.

Die Schulen mit einer geringen Schülerzahl und niedrigen Klassen- bzw. Lerngruppenfrequenzen sind besonders personal- und damit kostenintensiv. Das gilt insbesondere für Schulen mit einer Schülerzahl von unter 40 Schülerinnen und Schülern. Hier sollten zukünftig Möglichkeiten der Kooperation und organisatorischen Verbindung gesucht werden, um auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein ortsnahe Schulangebot erhalten zu können.

Der DSSV hat für seine Schulen eine Studentafel vorgegeben. Das Fächerangebot berücksichtigt die Studentafeln der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein und die der öffentlichen kommunalen Schulen in Dänemark.

Die Unterrichtssprache an den Schulen der deutschen Minderheit ist grundsätzlich deutsch. Da der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen eingeschult wird, werden in den 1. und 2. Klassenstufen 6 Wochenstunden, danach 5 Wochenstunden Deutsch unterrichtet. In allen Klassenstufen wird das Fach Dänisch nach Angabe des DSSV als muttersprachlicher Unterricht erteilt (3 Wochenstunden in der Vorklasse und in den Klassenstufen 1 und 2, in den übrigen Klassenstufen 5 Wochenstunden).

15.8 **Lehrkräfte an den Schulen der deutschen Minderheit**

Die Versorgung der Schulen der deutschen Minderheit mit Lehrkräften erfolgt überwiegend durch das Land Schleswig-Holstein. Zusätzlich werden Lehrkräfte mit einer dänischen Lehrerausbildung, Erzieherinnen bzw. Erzieher und auch Personen mit einer handwerklichen oder sonstigen Ausbildung beschäftigt.

Nach § 17 Abs. 3 SUVO¹ kann das Bildungsministerium für die Tätigkeit an den Schulen der deutschen Minderheit Lehrkräften bis zu einer Dauer von 5 Jahren Sonderurlaub unter vollem oder teilweise Wegfall der Bezahlung bewilligen. Eine Verlängerung ist zulässig.

Im Jahr 2005 waren 19 Lehrkräfte an das Deutsche Gymnasium und 98 Lehrkräfte an den übrigen Schulen der Minderheit beurlaubt. Die Lehrkräfte schließen mit dem DSSV einen Anstellungsvertrag ab. Es gelten die Tarifverträge der dänischen Privatschulen.

Ferner gewährt das Land Schleswig-Holstein Jubiläumszuwendungen, Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) und Beihilfen.

Die Lehrkräfte erhalten vom Königreich Dänemark einen Kinderzuschuss (Kindergeld), sofern sie ihren Wohnsitz in Dänemark genommen haben. Der Kinderzuschuss wird im Höchstfall bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gewährt und ist steuerfrei.

Außerdem erhalten sie von der Bundesrepublik Deutschland Kindergeld in analoger Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes. Der dänische Kinderzuschuss wird gegengerechnet.

Aufgrund der hohen Steuerbelastungen in Dänemark sind die Nettogehälter der Lehrkräfte in Nordschleswig geringer als die der Lehrkräfte im schleswig-holsteinischen Schuldienst. Nach einer OECD-Studie² liegen die dänischen Lehrergehälter kaufkraftbereinigt deutlich unter dem Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Somit ist die Zahlung einer Ausgleichszulage zur Angleichung an die deutschen Gehälter gerechtfertigt.

Der Bund übernimmt die jährlichen Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge für die beurlaubten Lehrkräfte in Höhe des prozentualen Anteils an ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Nordschleswig. Aufgrund der Altersstruktur der Lehrkräfte und der steigenden Lebenserwartung geht der DSSV davon aus, dass die Ausgaben für die Versorgungsbezüge in den nächsten Jahren weiter steigen werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen wesentlich weniger Unterricht als es an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein vorgesehen ist, da sie nach dem Tarifvertrag für die dänischen Privatschulen keinen Unterricht erteilen müssen. Nach einer Vereinbarung mit dem DSSV sollen die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter an den Schulen mit Oberstufe

¹ Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO) vom 14.01.1998, GVOBl. Schl.-H. S. 29, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 05.07.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 276.

² Bildungsstudie OECD 2003 vom 16.09.2003, Kapitel D 5 „Lehrergehälter an öffentlichen Schulen des Primar- und Sekundarbereichs“, Tab. D 5.4.

(Klassenstufen 8 bis 9/10) wöchentlich durchschnittlich 4 bis 6 Stunden unterrichten, wobei die Zahl der Stunden von Schuljahr zu Schuljahr variieren darf. Durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter wären Einsparungen von Lehrerstunden möglich.

Das **Bildungsministerium** nimmt die Empfehlung des LRH zum Anlass für eine Beratung mit dem DSSV über die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Es weist aber vorsorglich darauf hin, dass der Schulausschuss des DSSV über den Rahmen der Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter entscheidet. Berücksichtigt würden dabei die rechtlichen Vorgaben für die dänischen Privatschulen.